

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Allgemeines

1. Geltungsausschluß

Gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen sowie Behörden im Sinne des § 1 IV VwVfG ist die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

2. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der INTERTRONIC Computer GmbH gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der INTERTRONIC Computer GmbH mit privaten Unternehmen; auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

3. Priorität

Entgegenstehende oder anderslautende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, soweit es sich nicht um die unter 1. genannten Stellen handelt, selbst bei Kenntnis nicht anerkannt und auch nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die INTERTRONIC Computer GmbH hat die Geltung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Annahme von Leistungen oder Lieferungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Erklärungen, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der INTERTRONIC Computer GmbH.

II Einkaufs- und Bestellbedingungen

1. Bestellung

a.

Eine Bestellung gilt nur dann als erteiltes Angebot, wenn sie von der INTERTRONIC Computer GmbH schriftlich abgefaßt und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für die INTERTRONIC Computer GmbH nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt wurden.

Erfolgt eine Bestellung seitens der INTERTRONIC Computer GmbH auf elektronischem Wege, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Zugang der Bestellung unverzüglich zu bestätigen.

b.

Bestellungsannahmen sind der INTERTRONIC Computer GmbH durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung oder gleichlautende Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen. Bis zu dieser Bestätigung bzw. nach Ablauf der Frist ist die INTERTRONIC Computer GmbH zum Widerruf berechtigt.

c.

Sämtliche Abweichungen gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung gelten nur als vereinbart, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch die INTERTRONIC Computer GmbH bestätigt worden sind.

2. Liefertermine

a.

Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bis spätestens zum Liefertermin muß die Ware an der von der INTERTRONIC Computer GmbH angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen kommt es auf deren Abnahme an.

b.

Die INTERTRONIC Computer GmbH ist vor dem Liefertermin nicht zur Annahme verpflichtet.

c.

Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist die INTERTRONIC Computer GmbH unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Entscheidung einzuholen.

3. Lieferung/Gefahrenübergang

a.

Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von der INTERTRONIC Computer GmbH angegebene Empfangsstelle soweit nichts anderes vereinbart ist.

b.

Die Gefahr geht mit Annahme durch die Empfangsstelle auf die INTERTRONIC Computer GmbH über, soweit es sich um eine Lieferung von Ware ohne (zusätzliche) Werkleistung handelt. Bei Lieferungen mit zusätzlichen Werkleistungen (etwa mit Aufstellung oder Montage) und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme erst über. Einer Abnahme bedarf es auch, und erst dann geht die Gefahr über, wenn die gelieferte Ware aufgrund der Vorgaben und/oder Materialien der INTERTRONIC Computer GmbH (Werkliefervertrag) vom Lieferanten hergestellt worden ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Setzt die Leistungsentgegennahme/der Gefahrübergang eine Abnahme voraus, so liegt diese nur mit schriftlicher Abnahmebestätigung seitens der INTERTRONIC Computer GmbH vor, eine Annahmefiktion ist ausgeschlossen.

c.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Verpackung im Preis inbegriffen.

4. Preise/Zahlungen

a.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

b.

Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart,

- innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder

- innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder

- innerhalb von 90 Tagen netto.

c.

Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen (wie etwa Handbücher etc.) zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferungsleistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn die INTERTRONIC Computer GmbH aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

d.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Die Zahlung von Teillieferungen ist im Zweifel ausgeschlossen.

5. Forderungsabtretung/Weitergabe von Aufträgen an Dritte

a.

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der INTERTRONIC Computer GmbH zulässig.

b.

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der INTERTRONIC Computer GmbH unzulässig und berechtigt die INTERTRONIC Computer GmbH, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

6. Mängelhaftung

a.

Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, daß die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den Angaben der INTERTRONIC Computer GmbH soweit vereinbart entspricht. Hat die INTERTRONIC Computer GmbH die Bestellung aufgrund einer Bemusterung seitens des Lieferanten vorgenommen, ist jegliche Abweichung - wesentlich oder unwesentlich - ausgeschlossen und führt zur Mängelhaftung des Lieferanten.

b.

Bei Lieferung mangelhafter Ware ist der Lieferant verpflichtet, zunächst nach Wahl der INTERTRONIC Computer GmbH eine Nachbesserung oder eine Nachlieferung zu erbringen. Ist diese dem Lieferanten nicht zumutbar, kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nach oder lehnt er die Nachbesserung oder Nachlieferung endgültig ab, so ist die INTERTRONIC Computer GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Zur Abnahme der Ware ist die INTERTRONIC Computer GmbH nicht mehr verpflichtet.

c.

Daneben hat die INTERTRONIC Computer GmbH das Recht, nach ihrer Wahl die Nachbesserung oder Nachlieferung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

d.

Die Gewährleistungsfrist für die Mängelhaftung für das zu liefernde bzw. zu fertigende Produkt endet mit Ablauf von zwei Jahre nach Lieferung und Gefahrübergang, es sei denn, daß der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine längere Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängelhaftung gesetzlich vorgeschrieben ist.

7. Produzentenhaftung

Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser die INTERTRONIC Computer GmbH von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

Eine Verjährung der Produzentenhaftung des Lieferanten gegenüber der INTERTRONIC

Allgemeine Geschäftsbedingungen

INTERTRONIC Computer GmbH

Spiesheimer Weg 42-46
55286 Wörrstadt

Tel.: 0 67 32/97-0

Fax: 0 67 32/97-10

Internet: www.intertronic.de e-mail: info@intertronic.de

Computer GmbH ist deshalb zumindest so lange ausgeschlossen, solange die INTERTRONIC Computer GmbH gegenüber einem Dritten in Anspruch genommen werden kann.

8. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden, kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Informationen hierüber nicht an Dritten weiterzugeben

III Verkaufsbedingungen

1. Bestellung

a.

Die Angebote der INTERTRONIC Computer GmbH sind Offerten, also bis zur Zuschlagserteilung freibleibend. Einen Antrag stellt erst die Bestellung des Kunden dar. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der INTERTRONIC Computer GmbH zustande, wenn nichts anderes vereinbart wird. Der Kunde ist einen Monat ab dem Datum der Bestellung an seinen Antrag gebunden. Die Lieferung der Ware durch die INTERTRONIC Computer GmbH steht der Annahme gleich.

b.

Bestellt der Kunde die Lieferung oder Leistung auf elektronischem Wege, wird die INTERTRONIC Computer GmbH den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

c.

Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der INTERTRONIC Computer GmbH. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von der INTERTRONIC Computer GmbH zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit ihrem Zulieferer.

Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

d.

Sofern eine Bestellung auf elektronischem Wege erfolgt, wird der Vertragstext von der INTERTRONIC Computer GmbH gespeichert und

dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per Email zugesandt.

2. Vertragsinhalt

Die INTERTRONIC Computer GmbH ist bei nur typen- oder gattungsmäßiger Beschreibung der bestellten Produkte berechtigt, Produkte mittlerer Art und Güte zu liefern. Bezeichnet der Kunde bestimmte Waren eines Herstellers, so kann die INTERTRONIC Computer GmbH in dem Fall der nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Lieferung des Lieferanten gleichwertige Waren und angepaßte Vertragsprodukte anderer Hersteller liefern, die dem Vertrag verfolgten Zweck entsprechen.

3. Teilleistungen

Das Recht zu Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der INTERTRONIC Computer GmbH ausdrücklich vorbehalten.

4. Lieferfristen/Verzug

a.

Angaben bezüglich etwaiger Lieferfristen sind unverbindlich, die INTERTRONIC Computer GmbH übernimmt hierfür keine Gewähr. Lieferfristen können jedoch zwischen der INTERTRONIC Computer GmbH und Ihren Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden. Ist eine Lieferfrist schriftlich vereinbart, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderen unabwendbarer Ereignisse. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrages als unmöglich erweist, ist die INTERTRONIC Computer GmbH darüber hinaus berechtigt, nach entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten, ohne das der Vertragspartner die INTERTRONIC Computer GmbH schadenersatzpflichtig machen kann. Sechs Wochen nach Ablauf einer etwaigen unverbindlich vereinbarten Lieferfrist kann der Kunde die INTERTRONIC Computer GmbH durch schriftliche Mahnung in Verzug setzen.

b.

Eine Lieferfrist beginnt, sobald eine Einigung über sämtliche Auftragsbedingungen erzielt und die Klärung etwaiger Vertragsmodalitäten erfolgt ist. Ansprüche aus Nichteinhaltung einer verbindlichen Lieferfrist bestehen nur, wenn eine Nachfrist von mindestens acht Tagen schriftlich gesetzt ist und auch die Nachfrist nicht eingehalten ist.

5. Rügepflicht

a.

Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit, Funktionstauglichkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

INTERTRONIC Computer GmbH

Spiesheimer Weg 42-46
55286 Wörrstadt

Tel.: 0 67 32/97-0

Fax: 0 67 32/97-10

Internet: www.intertronic.de e-mail: info@intertronic.de

Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung, gilt die Lieferung auch hinsichtlich eventueller erkennbarer Mängel oder nachvollziehbarer Fehlteile als abgenommen. Gewährleistungsansprüche wegen nicht erkennbarer Mängel bleiben davon unberührt.

Erfolgt eine Annahme des Kunden unter Vorbehalt, so hat dieser schriftlich seine Rüge innerhalb von 5 Tagen zu spezifizieren, ansonsten gilt die Lieferung auch hinsichtlich eventuell erkennbarer Mängel oder nachvollziehbarer Fehlteile auch in diesem Falle als abgenommen.

b.
Mängel, die die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Annahme oder zur Wandlung des Gesamtvertrages.

6. Gefahrübergang

a.
Wird die Versendung der Ware oder eine Anlieferung durch Dritte außerhalb der Geschäftsräume der INTERTRONIC Computer GmbH vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragte oder andere Personen, die durch die INTERTRONIC Computer GmbH benannt sind, auf den Kunden über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der INTERTRONIC Computer GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr der rechtzeitigen Lieferung mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die INTERTRONIC Computer GmbH ist auf Anforderung bereit, mit befreiender Wirkung Ansprüche gegen den Frachtführer oder dessen Gehilfen an den Kunden abzutreten.

b.
Dies gilt auch bei Rücksendung nach Mängelbeseitigung oder entgeltlicher Serviceleistung.

7. Preise

Die sich aus dem Vertrag ergebenden Preise verstehen sich unfrei ab Auslieferungslager der INTERTRONIC Computer GmbH.

8. Zahlungsbedingungen/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

a.
Forderungen der INTERTRONIC Computer GmbH sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der INTERTRONIC

Computer GmbH ein Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens durch die INTERTRONIC Computer GmbH bleibt unberührt. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

b.
Die INTERTRONIC Computer GmbH kann wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

c.
Eine Aufrechnung mit von der INTERTRONIC Computer GmbH nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen Anspruch aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

d.
Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus dem Vertragsverhältnis ist nur in Höhe der voraussichtlichen Kosten einer Nachbesserung zulässig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Rechten aus anderen Vertragsverhältnissen ist nur dann möglich, wenn die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Eigentumsvorbehalt

a.
Das Vertragsprodukt bleibt im Eigentum der INTERTRONIC Computer GmbH bis zur Erfüllung aller bestehender und zukünftiger Forderungen gegen den Kunden aus diesem Vertrag. Gegenüber Unternehmern bleibt das Eigentum der INTERTRONIC Computer GmbH bis zur Erfüllung auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhalten.

b.
Im kaufmännischen Verkehr ist der Kunde widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form.

c.
Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit der der INTERTRONIC Computer GmbH gehörenden Ware erwirbt die INTERTRONIC Computer GmbH Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

INTERTRONIC Computer GmbH

Spiesheimer Weg 42-46
55286 Wörrstadt

Tel.: 0 67 32/97-0

Fax: 0 67 32/97-10

Internet: www.intertronic.de e-mail: info@intertronic.de

d.

Die INTERTRONIC Computer GmbH erwirbt die gegen den Dritten entstandene Forderungen des Kunden unmittelbar. Der Kunde tritt bei Vertragsabschluß als Vertreter der INTERTRONIC Computer GmbH auf. Die INTERTRONIC Computer GmbH ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges gegenüber dem Kunden des Kunden (dem Dritten) einziehungsberechtigt. Hat der Kunde die Forderung nicht direkt für die INTERTRONIC Computer GmbH erworben, so tritt der Kunde diese Forderung sofort an die INTERTRONIC Computer GmbH ab. In diesem Fall hat der Kunde die abgetretene Forderung zu benennen. Die INTERTRONIC Computer GmbH darf zur Sicherung ihrer Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen.

e.

Für Test- und Vorführungszwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum der INTERTRONIC Computer GmbH. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen mit der INTERTRONIC Computer GmbH genutzt werden.

f.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten durch Zahlungsansprüche der INTERTRONIC Computer GmbH mehr als 20 %, gibt die INTERTRONIC Computer GmbH auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.

10. Mängelhaftung

a.

Bezüglich der Übertragung von Software gilt folgendes:

Aufgrund der vielfältigen Zusammenhänge ist es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen vollkommen auszuschließen. Eine Gewährleistung wird daher insoweit nicht übernommen, als Fehler sich nicht oder nur unwesentlich auf die bestimmungsgemäße Benutzbarkeit des Programms auswirken. Gewährleistet wird deshalb lediglich die Nutzbarkeit der Programme entsprechend der in der Programmbeschreibung dargestellten Arbeitsweise, wie sie der Hersteller der Software vorsieht, sofern die zur Verwendung der Programme erforderliche Hardwarekonfiguration vorhanden ist.

Die Gewährleistung für Programmträger ist darauf beschränkt, daß diese bei Übergabe an den Lizenznehmer frei von wesentlichen Material- oder Herstellungsmängeln sind. Fehlerhafte Programmträger werden binnen einer

Gewährleistungsfrist von 3 Monaten, beginnend mit der Übergabe eines Lizenznehmers, kostenlos ausgetauscht.

Mit Ausnahme der verkürzten Gewährleistungsfrist für Programmträger beträgt die allgemeine Gewährleistungsfrist für Programme 6 Monate; sie beginnt mit der Programmübergabe.

Im Falle einer wesentlichen Abweichung der Programme von der Anwenderdokumentation des Herstellers erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl der INTERTRONIC Computer GmbH nur, sofern der Hersteller entsprechende Patches bzw. andere Programmfehlerbeseitigungen zur Verfügung stellt. Die INTERTRONIC Computer GmbH ist in diesem Fall jedoch nur dann zu einer kostenlosen Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn der Hersteller eine Programmfehlerbeseitigung bereits erstellt hat (u.U. durch neue Releases) und diese nicht im Internet zur Verfügung gestellt wird.

Ansonsten ist der Lizenznehmer verpflichtet, die lizenzrechtlichen Regelungen des Herstellers zu beachten.

b.

Die INTERTRONIC Computer GmbH gewährleistet, daß die Vertragsprodukte in der Produktinformation des jeweiligen Herstellers allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Ist der Vertragspartner Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware im Zweifel die Produktinformation des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Waren dar. Die INTERTRONIC Computer GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen und Hardwarekomponenten über die Produktinformation hinaus den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm gewünschten Auswahl mit anderen Komponenten zusammenarbeiten.

c.

Die INTERTRONIC Computer GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß unsachgemäßen Verbrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden/Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluß an ungeeignete Stromquellen Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen/Feuchtigkeit aller Art/falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrausteile, es sei denn, der Kunde weist nach,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Mängelhaftung entfällt ferner, wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen auf den Hersteller, den Inhaber von Urheberrechten oder Markenrechten entfernt oder unleserlich gemacht werden. Die Mängelhaftung entfällt auch, wenn der Kunde in Programmabläufe eingreift oder Installationsleistungen eigenmächtig verändert.

d. Ist der Vertragspartner Unternehmer, leistet die INTERTRONIC Computer GmbH für Sachmängel zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, es sei denn, diese Nacherfüllung ist für die INTERTRONIC Computer GmbH mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

e. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder durfte die INTERTRONIC Computer GmbH diese ablehnen, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Diese Rückgängigmachung ist ausgeschlossen, soweit es sich nur um eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere um geringfügige Mängel handelt.

f. Ist der Vertragspartner Unternehmer, muß er offensichtliche Mängel unbeschadet der Regelung des § 377 HGB innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Mängelhaftungsanspruchs ausgeschlossen. Die Beweislast für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sowie sämtliche andere Anspruchsvoraussetzungen treffen den Vertragspartner, soweit dieser Unternehmer ist.

g. Will der Vertragspartner wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

h. Will der Vertragspartner nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware bei ihm, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Preis und dem Wert der mangelhaften Sache, es sei denn, daß die Vertragsverletzung arglistig verursacht wurde.

i. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, daß ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die INTERTRONIC Computer GmbH berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der INTERTRONIC Computer GmbH berechnet.

j. Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung sowie bei kostenpflichtigen Reparatur-aufträgen und Retouren jeglicher Art hat der Kunde die Richtlinien für die Abwicklung des Kundendienstes in der jeweils gültigen Fassung bzw. die entsprechenden Verfahrensweisen in der jeweils gültigen INTERTRONIC Computer GmbH-Serviceleistung zu beachten.

11. Verjährung

Ist der Vertragspartner Unternehmer, verjähren die Ansprüche aus Mängelhaftung innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchter Ware ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls, wenn die Mängelanzeige nicht rechtzeitig erfolgt ist.

12. Haftungsbeschränkungen

a. Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Soweit die INTERTRONIC Computer GmbH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist ebenfalls die Haftung ausgeschlossen.

b. Vorstehende Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Vertragspartners aus Produkthaftung. Gleiches gilt bei der der INTERTRONIC Computer GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Vertragspartners.

c. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Vorliegen groben Verschuldens, arglistigem Verhalten sowie im Fall von zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Vertragspartners.

d. Befindet sich der Vertragspartner mit der Annahme bzw. einer Mitwirkungshandlung in Verzug, ist die Haftung für die Verschlechterung der Produkte ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

INTERTRONIC Computer GmbH

Spiesheimer Weg 42-46
55286 Wörrstadt

Tel.: 0 67 32/97-0

Fax: 0 67 32/97-10

Internet: www.intertronic.de e-mail: info@intertronic.de

e.

Die Haftung der INTERTRONIC Computer GmbH für Sach- oder Vermögensschäden ist, sofern diese durch leicht fahrlässige Pflichtverletzung verursacht wurden, auf einen Betrag des zehnfachen Auftragswertes, maximal jedoch 50 T€, je Schadensfall begrenzt, wenn nicht der Schaden vertragsuntypisch und daher kaum vorhersehbar ist. In letzterem Falle ist der Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen.

f.

Obwohl die INTERTRONIC Computer GmbH regelmäßig ihren Softwarebestand auf den Befall von Viren hin untersuchen wird, kann ein Virenbefall zwar mit großer Wahrscheinlichkeit, technisch jedoch nicht einhundertprozentig verhindert werden. Die INTERTRONIC Computer GmbH haftet daher nicht, wenn eine Störung durch Virenbefall auf den Rechnern der INTERTRONIC Computer GmbH, bzw. beim Auftraggeber eintreten sollte, es sei denn, diese wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort u. s. w.

a.

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag mit der INTERTRONIC Computer GmbH an Dritte abzutreten.

b.

Erfüllungsort für alle Leistungen der INTERTRONIC Computer GmbH ist der Sitz der GmbH, soweit nichts anderes vereinbart ist.

c.

Gerichtsstand für Ansprüche aus einem Vertrag zwischen Unternehmern ist der Sitz der INTERTRONIC Computer GmbH.

Die INTERTRONIC Computer GmbH ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

d.

Für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechtes, falls nichts anderes vereinbart ist.

e.

Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der INTERTRONIC Computer GmbH-Unternehmensgruppe mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der der INTERTRONIC Computer GmbH im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordenen und

zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Kunde ist auch damit einverstanden, daß die INTERTRONIC Computer GmbH die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke der INTERTRONIC Computer GmbH auch innerhalb der INTERTRONIC Computer GmbH-Unternehmensgruppe verwendet.

f.

Die INTERTRONIC Computer GmbH ist berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten, sofern der Antrag auf gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren für den jeweiligen Vertragspartner gestellt wurde. Ebenso besteht die Berechtigung, in diesen Fällen sowie wenn andere die Liquidität des Vertragspartners gefährdende Tatsachen bekannt werden, Vorauskasse zu verlangen.

g.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.